

(4) Überschreiten die tatsächlich erzielten steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres die Steuerfreigrenze, ist dies der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bis zum 20. März des folgenden Jahres ist der Abteilung Finanzen unter Vorlage der Einzelbelege die Höhe der im Kalenderjahr insgesamt erzielten freiberuflichen Einnahmen mitzuteilen. Die Abteilung Finanzen setzt daraufhin die Jahressteuer fest.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1976

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über die Organisation der Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen

vom 1. Juli 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Für die Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe gelten besondere Regelungen hinsichtlich des § 2 Abs. 3 Satz 2, § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 4.

(3) Thermoplastabfälle (nachfolgend Abfälle genannt) sind Abfälle und Nebenprodukte, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Anwendung von folgenden Plasten anfallen:

- a) Polyvinylchlorid
- b) Polyamid
- c) Polystyrol
- d) Polyäthyl
- e) Polypropylen
- f) Polyacrylsäureester (z. B. Polymethacrylate)
- g) Zelluloseester
- h) Copolymerisate
- i) thermoplastische Polyurethane
- j) und sonstige Thermoplaste.

(4) Abfälle im Sinne dieser Anordnung sind weiterhin Erzeugnisse aus thermoplastischen Werkstoffen, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden können.

(5) Abfälle, die unmittelbar wieder in den Produktionskreislauf eingehen, sind von den Regelungen dieser Anordnung ausgenommen.

§ 2

(1) Die zentralen Staatsorgane haben die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der anfallenden Abfälle durchzusetzen.

(2) Für die Koordinierung der planmäßigen Erfassung, Bilanzierung und Verwertung der Abfälle sowie für die Leitung von Forschungsmaßnahmen für die Technologie der Abfallaufbereitung und den Einsatz der Abfälle einschließlich Schaffung der dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Grundlagen ist der Minister für Chemische Industrie verantwortlich.

(3) Mit der Wahrnehmung der Koordinierung der Aufgaben gemäß Abs. 2 wird der VEB Chemische Werke Buna beauftragt. In diesem Rahmen ist der VEB Chemische Werke Buna berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 3

(1) Alle Abfälle sind entsprechend ihren spezifischen Materialeigenschaften zu verarbeiten. Der Einsatz hat vorrangig im Anfallbetrieb zu erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der technologischen Linien.

(2) Die Betriebe haben die Thermoplastabfälle, die sie nicht weiterverarbeiten können, nach Art und Menge zu ermitteln und dem bilanzierenden Organ nachzuweisen. Gleichzeitig ist anzugeben, warum die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Anwendung von Thermoplasten entstehenden Abfälle nicht im eigenen Betrieb weiterverarbeitet werden können.

Erfassung

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für die Sicherung der Gebrauchswerthaltung der Abfälle; Sammlung, Lagerung und Transport haben sortenrein zu erfolgen. Zerkleinerungsmöglichkeiten für Abfälle sind zu nutzen bzw. zu schaffen, um eine effektive Nutzung von Transportraum zu sichern.

(2) In allen Betrieben sind die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für das Sammeln der nicht im eigenen Betrieb verarbeitbaren Abfälle sowie deren ordnungsgemäße Ablieferung an die vom bilanzierenden Organ festgelegten Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu schaffen. Die Leiter der Betriebe haben die Initiativen der Werktätigen zum Sammeln und zur Wiederverwertung der Abfälle sowie zur Einbeziehung der Sekundärrohstofffassung in den sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

(3) Für die sachgemäße Organisation der Abfallfassung sind von den Leitern der Betriebe Beauftragte einzusetzen. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den VEB Chemische Werke Buna.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die Erschließung aller Reserven der Thermoplastabfälle, ihre Einbeziehung in den Plan und ihre vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung der Aufkommenspläne auszuüben.

Bilanzierung

§ 5

(1) Für die Bilanzierung der einzelnen Arten von Thermoplastabfällen einschließlich des aufbereiteten Regenerates gelten die Festlegungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten —.

(2) Das bilanzierende Organ entscheidet über den Einsatz der nicht in den Betrieben verarbeitbaren Abfälle.

(3) Sind die angebotenen Abfälle nicht verwertbar und nicht anderweitig absetzbar, so erteilt das bilanzierende Organ die Genehmigung zur schadlosen Beseitigung der Abfälle. Über erteilte Vernichtungsgenehmigungen hat das bilanzierende Organ vierteljährlich der Plastlenkstelle des Ministeriums für Materialwirtschaft zu berichten.

(4) Das Vernichten, Unbrauchbarmachen, Deponieren oder Zurückhalten von Abfällen durch Betriebe ist ohne Genehmigung des bilanzierenden Organs nicht statthaft.